

Aufruf zur Interessenbekundung
des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für
die 1. Förderrunde des ESF-Bundesprogramms

„Soziale Stadt – Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“

für Teilhabe und Chancengerechtigkeit in den Gebieten des Städtebauförderungsprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Soziale Stadt“

1 Ausrichtung und inhaltliche Zielsetzungen

1.1 Förderansatz

Probleme des gesellschaftlichen und ökonomischen Wandels spiegeln sich in den Städten wider. In vielen Quartieren konzentrieren sich städtebauliche, wirtschaftliche und soziale Probleme: bauliche Mängel von Gebäuden und Wohnumfeld, unzureichende Infrastruktur, Arbeitslosigkeit, niedriges Einkommen, fehlende Schul- und Bildungsabschlüsse und damit geringe Arbeitsmarktchancen der Quartiersbewohnerschaft sowie Belastungen im Zusammenleben, auch von verschiedenen ethnischen Gruppen.

Das 1999 gemeinsam von Bund und Ländern gestartete Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ soll negative Entwicklungstendenzen durchbrechen und eine positive Trendwende zur Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Stadtteile einleiten. Sein integrativer Ansatz geht über die bauliche Erneuerung hinaus: Investitionen in Gebäude und Wohnungen, in Wohnumfeld und Infrastruktur sollen durch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnbedingungen und der sozialen Lebenslagen der Bewohnerschaft ergänzt werden, etwa zur Ausbildung und Qualifizierung, zur Betreuung von Jugendlichen in der Freizeit und zur sozialen Integration.

Dies erfordert die Bündelung von Programmen und das Zusammenwirken aller Akteure im Quartier, insbesondere auch die Mitwirkung der Bürger und Bürgerinnen. Durch fachübergreifende Kooperation sollen finanzielle und personelle Ressourcen zusammengeführt und zusätzliche Mittel in die Programmgebiete gelenkt werden. Ein aktives Quartiermanagement unterstützt diese Prozesse vor Ort.

Hier setzt das ESF-Bundesprogramm „Soziale Stadt – Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ an. Es entwickelt in diesem Sinne den Förderansatz des 2006 aufgelegten ESF-Sonderprogramms „Beschäftigung, Bildung und Teilhabe vor Ort“ fort, zu dem weitergehende Informationen unter: www.bmvbs.de abrufbar sind.

Mit dem ESF-Bundesprogramm BIWAQ gewährt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Zuwendungen für Projekte in allen Programmgebieten des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ (Bundesprogramm 2007), die die Qualifikation und soziale Situation der Bewohner und damit auch ihre Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Gefördert werden Projekte, die dem integrierten Programmansatz des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ Rechnung tragen und bei denen die Handlungsfelder Bildung, Beschäftigung, soziale Integration und die Teilhabe der Bewohner sowie die Wertschöpfung im Quartier im Vordergrund stehen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Integration von Personen mit Migrationshintergrund.

1.2 Zielsetzungen

Die Projekte sollen gemäß der Förderrichtlinie des BMVBS vom 2008 folgende Zielsetzungen haben:

- **Integration von Langzeitarbeitslosen in Arbeit:** Hierzu gehören alle Aktivitäten, die die Arbeitsmarktchancen von Langzeitarbeitslosen – d.h. von Personen, die ein Jahr und länger arbeitslos sind – verbessern.
- **Integration von Jugendlichen in Ausbildung und Arbeit:** Zielgruppe sind primär Jugendliche aus der Altersgruppe der 15- bis unter 25jährigen. Auch gehören hierzu Projekte, die speziell der Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf dienen.
- **Stärkung der lokalen Ökonomie:** Hierunter fallen Maßnahmen, die unmittelbar dem Ausbau der ökonomischen Basis auch mit Blick auf die Sicherung und Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in den Gebieten der Sozialen Stadt dienen, ohne zu Verdrängungseffekten zu führen.

1.3 Aktivitäten

Im Rahmen der jeweiligen Projekte sind vielfältige Aktivitäten möglich. Hierzu zählen z.B.

- Netzwerke, Initiativen, Kooperationen und Partnerschaften innerhalb und außerhalb der Programmgebiete (z. B. zwischen Schulen und lokalen Betrieben)
- mobile Beratungsteams, Streetwork, Werkstätten und Qualifizierungskurse
- Aktivierungs- und Vermittlungsaktivitäten
- Maßnahmen zur Unterstützung der Berufswegeplanung und Berufsorientierung
- die Schaffung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze
- Runde Tische, Arbeitskreise und Beratungs- und Informationsmaßnahmen
- Konfliktmanagement, Schulungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- Konferenzen, Seminare und Studien.

Möglich sind auch neue Ansätze, wie z.B. aufsuchende Bewohnermobilisierung, assistierte Vermittlung von Problemgruppen, Beratungen über neue Finanzierungsinstrumente, wie z.B. Mikrokredite oder Mikro-Job-Center, sowie die Ermittlung von Potenzialen selbstständiger Arbeit im Quartier und deren Verwirklichung.

1.4 Anknüpfen an die integrierten Entwicklungskonzepte

Die Projekte müssen einen inhaltlichen Zusammenhang mit den von den Kommunen beschlossenen integrierten Entwicklungskonzepten für die Programmgebiete des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ aufweisen. Die Projekte müssen an deren Zielsetzungen und Handlungsfelder anknüpfen und somit einen Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungskonzepte leisten.

1.5 Zusammenhang mit Investitionen der Städtebauförderung

Im Sinne dieses integrativen Programmansatzes sollen die Projekte nach Möglichkeit auch in einem inhaltlichen Zusammenhang mit Investitionen der Städtebauförderung stehen. Hierzu zählen etwa Quartierszentren, Bürgertreffs sowie soziale, kulturelle und bildungsbezogene Infrastruktureinrichtungen oder städtebauliche Maßnahmen in den Bereichen Wohnen, Wohnumfeld und Ökologie. So können z.B. Quartierszentren für

die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, Freizeiteinrichtungen für Werkstätten und Sportcamps in Verbindung mit berufsvorbereitenden Maßnahmen genutzt oder Quartiersbewohner im Zuge einer städtebaulichen Investition beschäftigt oder ausgebildet werden.

1.6 Zusammenhang mit anderen Programmen

In vielen Programmgebieten des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ wurden oder werden im Rahmen von sozial-integrativen Modellvorhaben, die seit 2006 durchgeführt werden können, im Rahmen von Partnerprogrammen wie z.B. Lokales Kapitel für Soziale Zwecke (LOS) oder inhaltlich ähnlichen Programmen Projekte aus dem Bereich der Arbeitsmarktförderung umgesetzt. Mit Blick auf das Ziel der Ressourcenbündelung und Verstetigung innovativer Förderansätze können auch Projekte gefördert werden, die diese Aktivitäten fortentwickeln oder in einem größeren Rahmen fortführen.

1.7 Kooperation mit den relevanten Akteuren vor Ort

Die Projekte sollen im Programmgebiet integriert sein und daher in enger Kooperation mit den relevanten Partnern vor Ort durchgeführt werden. Je intensiver und breiter diese Unterstützungsstrukturen sind, desto eher ist mit einer erfolgreichen und nachhaltigen Projektrealisierung zu rechnen. Die Liste möglicher Kooperationspartner reicht von der Gemeinde- und Stadtverwaltung über das Quartiersmanagement, Betriebe und Institutionen der Wirtschaft, Gründerzentren, Banken, gemeinnützige Einrichtungen, Vereine und Verbände bis hin zu Privatpersonen sowie Schulen und sonstige Bildungsträger, Träger und Akteure, die auch am Übergang von der Schule in den Beruf tätig sind, wie z.B. Kompetenzagenturen, Agentur für Arbeit oder ARGEen bzw. die örtlich zuständigen SGB-II-Stellen.

Im Bildungsbereich kommen als relevante Kooperationspartner auch Einzel- oder Verbundvorhaben auf Kreis- oder Gesamtstadtebene in Betracht, die im Rahmen des neuen Programms des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Lernen vor Ort“ durchgeführt werden, um quartierbezogene Bildungsprojekte nicht nur in das integrierte Entwicklungskonzept im Quartier, sondern auch in ein mögliches gesamt-kommunales Bildungsmanagement einzubinden.

2 Gesamtausgaben, förderfähige Gebiete und Höhe der Zuwendung

Die Gesamtausgaben je Projekt sollen mindestens 200.000 € betragen. Die Projekte müssen bis zum 31. Oktober 2012 abgeschlossen sein.

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach folgender Bemessungsgrundlage:

- Alte Bundesländer einschließlich Berlin ohne NUTS II-Region Lüneburg: 50 % ESF – bis zu 38 % Bundesmittel BMVBS – mindestens 12 % Antragsteller.
- Neue Bundesländer ohne Berlin einschließlich NUTS II-Region Lüneburg: 75 % ESF – bis zu 18 % Bundesmittel BMVBS – mindestens 7 % Antragsteller.

Zur NUTS-II-Region Lüneburg zählen alle Gemeinden und Städte im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg.

Der Eigenanteil der Antragsteller kann grundsätzlich auch durch andere öffentliche Mittel (z. B. Mittel der Bundesagentur für Arbeit, kommunale Mittel, Landesmittel) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem Europäischen Sozialfonds oder anderen EU-Fonds (z.B. Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung - EFRE) entstammen.

Es können nur Projektvorschläge für Programmgebiete des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ eingereicht werden, die bis einschließlich Programmjahr 2007 gefördert wurden. Eine Auflistung dieser Programmgebiete ist online in das Interessenbekundungsverfahren integriert und steht außerdem über www.biwaq.de zur Verfügung.

Weitere Informationen zu Zweck, Gegenstand der Förderung, rechtliche Grundlagen und sonstige Zuwendungsbestimmungen sind in der Förderrichtlinie des BMVBS zum ESF-Bundesprogramm BIWAQ vom 2008 festgelegt.

3 Inhalt der Interessenbekundung

Die Interessenbekundung muss grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

3.1 Angaben zum Träger / zur Organisation

- Name und Adresse mit Ansprechpartner
- Organisationstyp und Rechtsform

3.2 Fachliche Qualifikation und Erfahrungen des Trägers

- fachliche Qualifikationen und Erfahrungen im Projektmanagement
- bisherige Projekterfahrungen, insbesondere im Rahmen von EU-Programmen

3.3 Inhaltliche Zielsetzung, Dauer und Ort des Projektes

- Projektname
- Zuordnung zu den inhaltlichen Zielsetzungen des ESF-Bundesprogramms BIWAQ
- Durchführungszeitraum des Projektes
- Angaben zum Programmgebiet des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“, in dem das Projekt durchgeführt wird

3.4 Inhaltliche Beschreibung und Erläuterung des Projektes

- Problemlage im Programmgebiet des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“
- spezifischer Lösungsbeitrag des Projektes
- Zielgruppe des Projektes
- Beschreibung geplanter Aktivitäten
- Zusammenhang mit dem integrierten Entwicklungskonzept des Programmgebiets des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“
- Zusammenhang mit Investitionen der Städtebauförderung
- Zusammenhang mit anderen Modellvorhaben des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“, Partnerprogrammen (z. B. LOS) oder Maßnahmen der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderung
- Kooperation mit den relevanten Akteuren vor Ort
- Arbeitsschritte und Zeitplan

3.5 Finanzielles Volumen des Projektes

- geplanter finanzieller Umfang und Finanzplan des Projektes
- Angaben zum Eigenanteil

Im Rahmen der Antragstellung ist zusätzlich eine selbstverpflichtende Absichtserklärung der relevanten Kooperationspartner vor Ort einzubringen.

4 Teilnahmevoraussetzungen und Verfahren

4.1 Teilnehmer

Am Interessenbekundungsverfahren können juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, wie z.B. Kommunen, Bildungsträger, Schulen, Vereine teilnehmen, die in den Programmgebieten des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ unmittelbar Projekte durchführen oder bei Projekten, die außerhalb der Programmgebiete des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ durchgeführt werden, mehrheitlich Personen aus diesen Programmgebieten mit einbeziehen und damit auch den Programmgebieten zu Gute kommen. Auch Unternehmen können teilnehmen, die z.B. Ausbildungs- oder Arbeitsplätze nach Maßgabe der Förderrichtlinie des BMVBS zum ESF-Bundesprogramm BIWAQ vom 11. April 2008 bereitstellen.

Sofern Zuwendungen beantragt werden, die den Wettbewerb verfälschen könnten (z.B. Zuschüsse für die Schaffung von Arbeits-/Ausbildungsplätzen) sind die Freistellungsvoraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen¹ oder der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen² oder der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen³ zu erfüllen.

Von einem Projektträger kann je Programmgebiet nur ein Projekt eingereicht werden.

4.2 Status der Interessenbekundung

Die Interessenbekundungen haben den Status eines Projektvorschlages. Das Verfahren der Einreichung von Interessenbekundungen unterliegt somit nicht den rechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsrechtes.

4.3 Verfahren

Zur Auswahl der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Zunächst können Projektvorschläge im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereicht werden. Die Bewertung der eingereichten Interessenbekundungen erfolgt durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) unter Einbeziehung externer Fachgutachter.

¹ ABI. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.

² ABI. L 10 vom 13.1.2001, S. 20, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 363/2004 der Kommission (ABI. L 63 vom 28.2.2004, S. 20) und die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission (ABI. L 368 vom 23.12.2006, S. 85).

³ ABI. L 337 vom 13.12.2002, S. 3 und ABI. L 349 vom 24.12.2002, S. 126; geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission (ABI. L 368 vom 23.12.2006, S. 85).

Die weitere administrative Abwicklung des Förderverfahrens wird vom Bundesverwaltungsamt (BVA) wahrgenommen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Absage. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, beim BVA einen EDV-gestützten Antrag auf Förderung zu stellen. Über die endgültige Förderung wird nach Prüfung durch das BVA entschieden.

Mit der Projektdurchführung darf nicht vor Beginn der Bewilligung begonnen worden sein.

5 Online-Formular

Zur Eingabe der Interessenbekundungen wird ab dem 11. April 2008 auf der Webseite www.biwaq.de ein Online-Formular freigeschaltet.

Unmittelbar nach ihrer Registrierung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber per Mail eine individuelle Zugangskennung zum Tool mit dem Online-Formular.

Die Frist zur Einreichung der Online-Interessenbekundung endet am 26. Mai 2008. Die Interessenbekundung ist zusätzlich als Papierfassung zu generieren und rechtsverbindlich unterschrieben per Post an folgende Adresse zu senden:

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Referat I 4
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn

Für das Einreichen der gedruckten Interessenbekundung gilt das vorgenannte Fristende 26. Mai 2008. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels.

Parallel zu diesem Aufruf finden Sie unter www.biwaq.de weitere Hinweise und Materialien (z.B. Förderrichtlinie, Leitfaden) für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren.

Berlin, den 02. April 2008

Bundesministerium
für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung
Im Auftrag

B a e s t l e i n